



Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf www.zhentscheide.zh.ch

Entscheidinstanz: Baudirektion
Geschäftsnummer: BD_A13 057
Datum des Entscheids: 24. April 2013
Rechtsgebiet: Landwirtschaft
Stichwort(e): Direktzahlungen
Ethobeiträge
Tierschutz
verwendete Erlasse: Art. 6 TSchG
Art. 70 LwG
Art. 170 LwG
Art. 5 DZV

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe erhalten unter der Voraussetzung des ökologischen Leistungsnachweises neben allgemeinen Direktzahlungen sogenannte Ethobeiträge (BTS- und RAUS-Beiträge). Wird durch Kontrollen festgestellt, dass die Voraussetzungen, unter denen Beiträge gewährt wurden, nicht mehr erfüllt sind oder Auflagen nicht eingehalten werden, erfolgt eine Kürzung der Beiträge gemäss der Richtlinie zur Kürzung der Direktzahlungen. Anwendungsfall bei Mängeln des Tierschutzes.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Das Amt für Landschaft und Natur (ALN [Rekursgegner]) kürzte gegenüber X. [Rekurrent] infolge festgestellter Verstösse gegen den baulichen und qualitativen Tierschutz nachträglich die Direktzahlungen im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises für das Jahr 2011 im Umfang von Fr. 3'870 (Dispositiv I). Ebenfalls gekürzt wurden der BTS-Beitrag 2011 im Umfang von Fr. 383 sowie der RAUS-Beitrag 2011 im Umfang von Fr. 766 (Dispositive II und III). Gegen diese Verfügung erhob X. Rekurs bei der Baudirektion.

Erwägungen:

[...]

- 4.a) Gemäss Art. 6 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) müssen Tiere, die gehalten oder betreut werden, angemessen ernährt, gepflegt und ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewährt werden. Gemäss Art. 3 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) sind Tiere so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit

nicht überfordert wird (Abs. 1). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Abs. 2). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Abs. 3). Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Die Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, müssen unverzüglich behoben oder geeignete Massnahmen zum Schutze der Tiere getroffen werden (Art. 5 Abs. 1 TSchV). Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen (Art. 5 Abs. 2 TSchV). Das arttypische Körperpflegeverhalten darf durch die Haltung nicht unnötig eingeschränkt werden. Soweit es eingeschränkt wird, muss es durch Pflege ersetzt werden (Art. 5 Abs. 3 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist (Art. 7 Abs. 1 lit. a TSchV), die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird (lit. b) und die Tiere nicht entweichen können (lit. c). Auch die Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird (Art. 7 Abs. 3 TSchV). Gemäss Art. 34 TSchV müssen befestigte Böden gleitsicher und ausreichend sauber sein. Im Liegebereich müssen sie ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen. Für Kälber bis vier Monate sowie für Kühe muss der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen werden (Art. 39 Abs. 1 TSchV). Für übrige Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist (Art. 39 Abs. 2 TSchV). Die Unterkünfte und Gehege von Rindern und Pferden müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1–3 zur TSchV entsprechen (vgl. Art. 10 Abs. 1 TSchV).

- b) Wie den Akten zu entnehmen ist, wurde anlässlich der Kontrolle vom **. Dezember 2010 festgestellt, dass von den 11 Liegeboxen einige eine lichte Boxenbreite von weniger als 1.25 m und 6 Liegeboxen eine Gesamtlänge von 2.5 m (statt wie vorgeschrieben mind. 2.6 m) aufwiesen. Zudem hatte der Boxenlaufstall nur eine Laufgangbreite von 1.15 m (statt wie bei Umbauten vorgeschrieben 2.2 m) und beinhaltete keine Abkalbebucht. Von diesen Mängeln betroffen waren 11 Mutterkühe. Weiter war die Liegefläche von 15 m² mit 1 Kalb, 15 Jungtieren und 1 Mutterkuh überbelegt (vorgeschrieben wären 38 m²) und die Liegefläche von 15 Jungtieren wies ungenügende Einstreu auf. Sodann wurden 3 Pferde in einem Freilandunterstand von zu geringer Innenhöhe gehalten.
- c) Zufolge der am **. Dezember 2010 festgestellten Mängel wurde der Rekurrent vom Statthalteramt des Bezirks Y. wegen mehrfacher vorsätzlicher Missachtung von Vorschriften über die Tierhaltung mit einer Busse von Fr. * bestraft. Dieser Strafbefehl erwuchs unbestrittenermassen in Rechtskraft.

- d) Aufgrund dieser Aktenlage steht ausser Zweifel, dass die Kontrollbehörden anlässlich der im Betrieb des Rekurrenten im Jahr 2010 durchgeführten Kontrolle erhebliche Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung festgestellt haben.

Die dagegen vom Rekurrenten vorgebrachten Einwendungen können an dieser Einschätzung nichts ändern: Für die angebliche Höhe des Pferdeunterstands von 2.6 m sowie die Abkalbebuchte beim Wohnhaus im Dorf hat der Rekurrent keinerlei Nachweise vorgelegt. Dies wäre ihm ohne Weiteres zuzumuten gewesen, z.B. mittels Vorlage von Fotos (allenfalls mit Anbringen eines Meters). Die Ausführungen zur Haltung eines einzelnen Hengsts sind für die Rekursinstanz nicht nachvollziehbar, hat sich doch der gerügte Mangel bezüglich der Pferdehaltung einzig auf den Unterstand mit zu geringer Innenhöhe bezogen. Sodann kann der Rekurrent aus der Unterlassung des Alpmeisters nichts zu seinen Gunsten ableiten, da er sich dessen Handlungen bzw. Unterlassungen anrechnen lassen muss. Auch der Hinweis auf das nasse Wetter am Kontrolltag ist unbehelflich, ist doch die Einhaltung der Tierschutzvorschriften jederzeit zu gewährleisten. Bei nassem Wetter ist demnach mehr Einstreu einzubringen oder diese ist häufiger aufzufrischen.

- 5.a) Gemäss Art. 70 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) richtet der Bund Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben unter der Voraussetzung des ökologischen Leistungsnachweises allgemeine Direktzahlungen, Ökobeiträge und sogenannte Ethobeiträge (Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme [BTS] und Beiträge für regelmässigen Auslauf im Freien [RAUS]) aus. Der ökologische Leistungsnachweis umfasst insbesondere auch die tiergerechte Haltung der Nutztiere (Art. 70 Abs. 2 lit. a LwG; vgl. auch Art. 5 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft [DZV; SR 910.13]). Gemäss Art. 70 Abs. 4 LwG ist die Einhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung Voraussetzung und Auflage für die Ausrichtung von Direktzahlungen.
- b) Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Gesuchsteller das Landwirtschaftsgesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verletzt (Art. 170 Abs. 1 LwG). Sind die Voraussetzungen, unter denen ein Beitrag gewährt wurde, nicht mehr erfüllt oder werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, so werden Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert (Art. 171 Abs. 1 LwG). Die Kürzung der Direktzahlungen richtet sich nach der Richtlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vom 27. Januar 2005 (Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie, nachfolgend «Richtlinie»), die auch im Kanton Zürich gilt (Art. 70 Abs. 1 DZV). Die Richtlinie regelt in Kapitel C.2. die Kürzung der Beiträge bei Nichteinhalten des ökologischen Leistungsnachweises im Bereich Tierschutz und in den Kapiteln E.1. und E.2. die Kürzung der BTS- und RAUS-Beiträge.
- c) Der Rekurrent macht in Bezug auf die Punkteberechnung des Rekursgegners keine Einwände geltend, weshalb sich hierzu Weiterungen erübrigen. Die vom Rekursgegner verfügte nachträgliche Kürzung der Direktzahlungen sowie der BTS- und RAUS-Beiträge beruht auf den anlässlich der Kontrolle vom ** . Dezember 2010 festgestell-

ten Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung und entspricht dem Sanktions-
schema der Richtlinie. Die entsprechende Würdigung des Rekursgegners gibt eben-
falls zu keinen Weiterungen Anlass.

6. Zusammenfassend sind die Kürzungen der Direktzahlungen im Bereich des ökologi-
schen Leistungsnachweises von insgesamt Fr. 3'870 sowie der BTS- und RAUS-
Beiträge von Fr. 383 bzw. Fr. 766 für das Jahr 2011 nicht zu beanstanden und der
Rekurs ist als unbegründet abzuweisen.
7. [...]